

Anerkennungsverfahren

## BESCHIED

In dem Asylverfahren der

[REDACTED]

geb. am [REDACTED] in Aleppo / Syrien,  
Arabische Republik

alias:

[REDACTED]

geb. am [REDACTED] in ALEPPO / Syrien,  
Arabische Republik

wohnhaft:

[REDACTED]  
[REDACTED]

vertreten durch: Rechtsanwältin  
Nahla Osman  
Frankfurter Straße 62  
65428 Rüsselsheim

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird nicht zuerkannt.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird abgelehnt.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird nicht zuerkannt.
4. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes liegt vor.

D0045

Hausanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge  
Frankenstraße 210  
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge  
90343 Nürnberg

Internet:

[www.bamf.de](http://www.bamf.de)

☎ Zentrale:

(08 11) 9 43 - 0

Bankverbindung:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale,  
Dienstplatz Weiden/Opf. Kreditinstitut: Deutsche  
Bundesbank, Filiale Regensburg,  
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07  
BIC: MARKDEF 1760

Begründung:

Die Antragstellerin, syrische Staatsangehörige, Araberin muslimischen Glaubens, reiste am ■ März 2019 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am ■. März 2019 einen Asylantrag.

Mit dem Asylantrag wird gemäß § 13 Abs. 2 Asylgesetz (AsylG) sowohl die Zuerkennung internationalen Schutzes (Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz) im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG, als auch die Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG) beantragt, da der Antrag nicht auf die Zuerkennung internationalen Schutzes beschränkt wurde.

Die persönliche Anhörung beim Bundesamt erfolgte am ■. März 2019.

Zur Begründung ihres Asylantrags trug die Antragstellerin im Wesentlichen vor, dass sie ihr Heimatland verlassen habe, um ihren erkrankten Vater zu besuchen. Sie habe deswegen ein Visum bei der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Beirut, Libanon beantragt und erteilt bekommen. Bei der Ankunft in Deutschland sei ihr jedoch seitens der Bundespolizei die Einreise verweigert und das Visum annulliert worden. Ihre Familie in Deutschland habe sie bis zu diesem Zeitpunkt nicht darüber informiert, dass ihr Vater bereits am [REDACTED] 2019 in Italien verstorben sei. Dies sei ihr erst am ■. März 2019 durch ihren Bruder in Deutschland mitgeteilt worden. Auf Anraten ihrer Verfahrensbevollmächtigten habe sie daher bei ihrer Ankunft ein Asylgesuch geäußert.

Zu ihrer Lebenssituation in Aleppo trug die Antragstellerin vor, dass es nach wie vor Gefechte in angrenzenden Stadtvierteln gegeben habe. Die Versorgungslage sei mitunter schwierig gewesen. Darüber hinaus habe sie sich auf dem Weg zwischen ihrer Wohnung und der Universität immer wieder ausweisen müssen. Auch sei sie von den Wachen an den Checkpoints wiederholt belästigt worden. Die Militärbehörde habe sie wiederholt nach dem Aufenthalt ihrer wehrpflichtigen Brüder befragt. Bei einer Rückkehr befürchte sie, erneut dahingehend vernommen zu werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1. und 2.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Anerkennung als Asylberechtigte liegen nicht vor.

Ein Ausländer ist Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (§ 3 AsylG).

Die Antragstellerin ist kein Flüchtling im Sinne dieser Definition.

Die begründete Furcht muss sich auf Handlungen beziehen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 04.11.1950 (EMRK) keine Abweichung zulässig ist (§ 3 a Abs. 1 Nr. 1 AsylG).

Die Verfolgungshandlung muss dabei nach ihrem inhaltlichen Charakter und ihrer erkennbaren Gerichtetheit objektiv (nicht anhand subjektiver Gründe oder Motive des Verfolgenden) zielgerichtet eine Rechtsverletzung i. S. v. § 3a Abs. 1 AsylG (schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte oder eine vergleichbar schwere Rechtsverletzung durch Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen) bewirken und gemäß § 3a Abs. 3 AsylG ebenso zielgerichtet an einen Verfolgungsgrund i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3b Abs. 1 AsylG anknüpfen (BVerwG, Urteile v. 21. April 2009 - 10 C 11.08 -, juris Rn. 13, und v. 19. Januar 2009 - 10 C 52.07 -, juris Rn. 22).

Eine Furcht vor einer solchen Verfolgung ist begründet, wenn die Verfolgung dem Ausländer aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d. h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (Verfolgungsprognose, BVerwG, Urte. v. 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 -, juris Rn. 19 a. E.). Dabei gilt ein einheitlicher Wahrscheinlichkeitsmaßstab für die Begründung und das Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft und unabhängig davon, ob der Ausländer vorverfolgt ausgereist ist (BVerwG, Urteile v. 1. März 2012 - 10 C 7.11 -, juris Rn. 12 f., und v. 1. Juni 2011 - 10 C 25.10 -, juris Rn. 21 ff.).

Beachtlich wahrscheinlich ist eine Verfolgung, wenn bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts den für eine Verfolgung sprechenden Umständen ein größeres Gewicht zukommt und sie deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Das erfordert eine „qualifizierende“ Betrachtung im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (BVerwG, Urte. v. 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 -, juris Rn. 32), die eine Rückkehr ins Herkunftsland unzumutbar erscheinen lässt und daher schon bei einer Verfolgungswahrscheinlichkeit von weniger als 50 % vorliegen kann, etwa wenn bei hypothetischer Rückkehr ins Herkunftsland besonders schwere Rechtsverletzungen drohen (BVerwG, EuGH-Vorlage v. 7. Februar 2008 - 10 C 33.07 -, juris Rn. 37, sowie Urteile v. 1. Juni 2011 - 10 C 25.10 -, juris Rn. 24, und v. 5. November 1991 - 9 C 118.90 -, juris Rn. 17).

Die Antragstellerin konnte keine drohende oder bereits erlittene Verfolgung in Syrien glaubhaft machen, die an einen Verfolgungsgrund nach § 3b AsylG anknüpft. Die Antragstellerin hat nichts vorgetragen, was auf eine in Syrien erlebte schwerwiegende Verletzung ihrer grundlegenden Menschenrechte hindeuten könnte. Die Antragstellerin ist nicht vorverfolgt ausgereist.

Der Antragstellerin droht auch bei Rückkehr keine Verfolgung in diesem Sinne. Soweit die Antragstellerin vorträgt, sie fürchte nach ihrer Rückkehr erneut hinsichtlich des Aufenthaltsorts ihrer Brüder durch die Militärverwaltung befragt zu werden, fehlt es auch weiterhin an einem Anknüpfungsmerkmal an einen der in § 3b Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründe. Ein

Besuch im Ausland wegen des schwer erkrankten bzw. verstorbenen Vaters lässt nicht ein politisch motiviertes Handeln mit Unterstellung einer Regimegegnerschaft zu.

Hat die Antragstellerin demnach ihr Heimatland insoweit unverfolgt verlassen, besteht nach der gegenwärtigen Erkenntnislage keine hinreichende Grundlage für die Annahme, dass der syrische Staat jeden Rückkehrer pauschal unter eine Art Generalverdacht stellt, der Opposition anzugehören (in diesem Sinne bereits etwa VGH Kassel, Beschluss vom 27.01.2014, Az. 3 A 917/13 oder VGH Mannheim, Beschluss vom 29.10.2013, Az. A 11 S 2046/13).

Auch die Erwägungen des UNHCR (UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen, November 2015) sind nicht geeignet, konkrete Anhaltspunkte für eine - pauschal alle Rückkehrer betreffende - Rückkehrgefährdung anzunehmen. Nach den Erwägungen des UNHCR kann aus Syrien ausgereisten syrischen Staatsangehörigen Verfolgung aufgrund einer politischen Überzeugung drohen, die diesen gemäß einer vermeintlichen Verbindung mit einer Konfliktpartei unterstellt wird. Weitere Verfolgungsgründe sind möglich aufgrund der religiösen Überzeugung oder der ethnischen Identität. Diese Einschätzung ist jedoch nicht ausreichend für die Annahme, allen aus Syrien ausgereisten Flüchtlingen würde mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei der Wiedereinreise eine asyl- bzw. flüchtlingsschutzrelevante Verfolgung drohen (vgl. OVG Münster, Urteil vom 21.02.2017, Az. 14 A 2316/16.A; OVG Koblenz, Urteile vom 16.12.2016, Az. 1 A 10918/16.OVG, 1 A 10920/16.OVG, 1 A 10922/16.OVG; VGH München, Urteile vom 12.12.2016, Az. 21 B 16.30338, 21 B 16.30364, 21 B 16.30371; OVG Schleswig, Urteil vom 23.11.2016, Az. 3 LB 17/16). Es fehlt hier vielmehr an einer Verknüpfung zwischen Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund jedenfalls insoweit, als dass sich die Antragstellerin darauf beruft, sie hätte schon allein aufgrund ihrer illegalen Ausreise, der Stellung des Asylantrages und des Aufenthaltes im Bundesgebiet mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit asyl-/flüchtlingsschutzrelevanter Verfolgung seitens des syrischen Staates zu rechnen.

Nach der gegenwärtigen Erkenntnislage kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Antragstellerin mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit asyl-/flüchtlingsschutzrelevanten Verfolgungsmaßnahmen seitens des syrischen Staates bei einer Rückkehr in ihr Heimatland zu rechnen hätte.

Die Antragstellerin hat keinen individuellen Verfolgungsgrund glaubhaft machen können. Sie ist vielmehr wegen des herrschenden Bürgerkrieges und den sich daraus für sich und ihre Familie ergebenden Folgen ausgereist. Allein die illegale Ausreise, die Asylantragstellung und der Auslandsaufenthalt stellen keine Anzeichen für politische Gegnerschaft zum syrischen Regime dar (vgl. OVG Münster, Urteil vom 21.02.2017, Az. 14 A 2316/16.A; OVG Koblenz, Urteile vom 16.12.2016, Az. 1 A 10918/16.OVG, 1 A 10920/16.OVG, 1 A 10922/16.OVG; VGH München, Urteile vom 12.12.2016, Az. 21 B 16.30338, 21 B 16.30364, 21 B 16.30371; OVG Schleswig, Urteil vom 23.11.2016, Az. 3 LB 17/16).

Diese Einschätzung deckt sich mit der gegenwärtig vorliegenden Auskunftslage, wonach keine Erkenntnisse darüber vorliegen, dass Rückkehrer allein aufgrund ihres vorausgegangenen Auslandsaufenthalts Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt sind. Ebenfalls liegen keine Erkenntnisse zu systematischen Befragungen von unverfolgt ausgereisten Asylbewerbern nach Rückkehr nach Syrien vor (Auswärtiges Amt, Auskunft an das OVG Schleswig vom 07.11.2016).

Bei zusammenfassender Bewertung aller Umstände konnten im vorliegenden Fall keine ausreichenden Gründe für eine individuelle Verfolgungsgefahr festgestellt werden.

Die Voraussetzungen der Asylanererkennung gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG) und der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG unterscheiden sich lediglich dadurch, dass der Schutzbereich des § 3 AsylG weiter gefasst ist. Die engeren Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigte liegen somit nach Ablehnung des Flüchtlingsschutzes ebenfalls nicht vor.

### 3.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus liegen nicht vor.

Ein Ausländer erhält subsidiären Schutz, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 AsylG), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG).

Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Der Antragstellerin droht in ihrem Herkunftsland nicht die Vollstreckung oder Verhängung der Todesstrafe.

Der Begriff der Todesstrafe ist zu verstehen als die absichtliche Tötung eines Menschen zum Zwecke der Vollstreckung eines gerichtlich verhängten Todesurteils im Falle eines vom Gesetz mit dem Tod bedrohten Verbrechens (Art. 2 Abs. 1 EMRK sowie Art. 6 IPBPR). Im Rahmen der Beurteilung der Voraussetzungen des subsidiären Schutzes kann hinsichtlich § 4 Abs. 1 Nr. 1 AsylG daher nur eine durch einen Staat und durch gerichtliches Urteil verhängte Strafe als Todesstrafe angesehen werden. Auch schließt der Begriff der Todesstrafe die gezielte Tötung durch nichtstaatliche Akteure aus. Es ist daher als Voraussetzung des § 4 Abs. 1 Nr. 1 AsylG ein staatlicher, gesetzlich legitimierter Verursacher zu fordern, auch wenn § 4 Abs. 3 AsylG unter anderem auf § 3c AsylG verweist und somit ein ernsthafter Schaden auch von nichtstaatlichen Akteuren (§ 3c Abs. 1 Nr. 3 AsylG) ausgehen kann. Die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe kann jedoch nur von staatlichen Akteuren legitimiert und vollzogen werden. Drohende Tötungen durch Dritte (sog. extralegale Tötungen) sind ein Tatbestand, der nach den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG zu bewerten ist.

Derartiges hat die Antragstellerin weder vorgetragen noch sind Anhaltspunkte dafür ersichtlich.

Der Antragstellerin droht bei Rückkehr nach Syrien auch keine Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AsylG. Grundsätzlich besteht in keinem Teil Syriens Schutz vor willkürlicher Verhaftung und Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung.

Damit kann es auch bei Rückkehrern aus dem Ausland - in nicht quantifizierbarem Umfang, nach der Quellenlage aber nicht regelhaft, zu einer Verletzung elementarer Menschenrechte kommen; vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 05.12.2018, Az.: 2 LB 570/18 unter Bezugnahme auf AA v. 13.11.2018, S. 23.

Es kann derzeit auch unabhängig von einer vermuteten Regimegegnerschaft grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass es im Rahmen von Rückkehrerbefragungen zu willkürlichen Übergriffen bis hin zum „Verschwindenlassen“ kommt, insbesondere in Gebieten unter Regimekontrolle. In erster Linie betroffen sind davon Oppositionelle oder Menschen, die vom Regime als oppositionell eingestuft werden, es kann jedoch auch davon unabhängig jeden Rückkehrer treffen. Zudem sind zahlreiche Fälle von „Sippenhaft“ dokumentiert, in denen Angehörige von gesuchten Personen ernsthafter Schaden zugefügt wurde. Es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass der syrische Staat jedem für längere Zeit ausgereisten syrischen Staatsbürger, der im Ausland ein Asylverfahren betrieben hatte und wieder zurückkehrt, pauschal unterstellt, ein Regimegegner zu sein bzw. in engerer Verbindung mit oppositionellen Kreisen im Exil zu stehen und deswegen gegen ihn vorgeht, wenn keine besonderen zusätzlichen Anhaltspunkte bzw. gefahrerhöhende Merkmale vorliegen.

Solche sind vorliegend nicht erkennbar. Im Übrigen wird auf die vorstehenden Ausführungen zu 1. und 2. verwiesen.

Der Antragstellerin drohen in Aleppo auch keine kriegsbedingten Gefahren. Ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt mit einer Gefahrverdichtung für alle Zivilpersonen herrscht derzeit nur noch in der Provinz Idlib. In Aleppo finden noch vereinzelt Angriffe statt, dabei kann es auch lokal zu toten Zivilisten kommen, eine Gefahrverdichtung für alle dort lebenden Zivilpersonen wird jedoch nicht mehr erreicht.

4.

Ein Abschiebungsverbot liegt vor.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG liegen hinsichtlich Syrien vor.

Eine Abschiebung gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG ist unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt.

In Betracht kommt dabei in erster Linie eine Verletzung des Art. 3 EMRK und damit die Prüfung, ob im Fall einer Abschiebung der Betroffene tatsächlich Gefahr laufe, einer dieser absoluten Schutznorm widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden.

Wie bereits im Rahmen der Prüfung des § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG festgestellt, droht der Antragstellerin in Syrien keine, durch einen staatlichen oder nichtstaatlichen Akteur verursachte, Folter oder relevante unmenschliche oder erniedrigende Behandlung. In Bezug auf Gefahren einer Verletzung des Art. 3 EMRK, die individuell durch einen konkret handelnden Täter drohen, ist daher keine andere Bewertung als bei der Prüfung des subsidiären Schutzes denkbar (vgl. BVerwG, U. v. 13.01.2013, 10 C 15.12).

Darüber hinaus kann nach der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) eine Verletzung des Art. 3 EMRK ausnahmsweise auch dann in Betracht kommen, wenn die Antragstellerin im Falle ihrer Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft im Aufnahmeland auf so schlechte humanitäre Bedingungen (allgemeine Gefahren) zu treffen, dass die Abschiebung dorthin eine Verletzung des Art. 3 EMRK darstellt.

Die Abschiebung trotz schlechter humanitärer Verhältnisse kann danach nur in sehr außergewöhnlichen Einzelfällen als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu bewerten sein und die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK erfüllen (vgl. BVerwG, U. v. 31.01.2013, 10 C 15/12, NVwZ 2013, 1167 ff.; VGH BW, U. v. 24.07.2013, A 11 S 697/13 m. w. N. insbesondere zur einschlägigen EGMR Rechtsprechung).

Die derzeitigen humanitären Bedingungen in Syrien führen zu der Annahme, dass bei Abschiebung der Antragstellerin eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliegt.

In Syrien herrscht eine desolote wirtschaftliche Lage. Es gibt nur wenige Möglichkeiten zur Schaffung einer ausreichenden Lebensgrundlage. Die Grundversorgung wird fast vollständig aus Hilfsprogrammen gedeckt.

Es ist daher mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich die Gefahr einer Verletzung des Art. 3 EMRK durch die Abschiebung außergewöhnlich erhöht und deswegen ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 AufenthG festzustellen ist.

Die Abschiebungsverbote des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG bilden einen einheitlichen, nicht weiter teilbaren Verfahrensgegenstand. Nach Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG erübrigt sich daher die weitere Prüfung. Dies ist Folge des auf Konzentration und Beschleunigung ausgerichteten Asylverfahrens, in dem Doppel-, Mehrfach- und Parallelprüfungen vermieden werden sollen, wenn sie letztlich zu keinem weiter reichenden Schutz führen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2001 DVBl 2001, 1000-1003).

5.

Eine Abschiebungsandrohung entfällt nach der Feststellung des Abschiebungsverbots gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 5 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigelegte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Frerichs

Ausgefertigt am 21.03.2019 in 531 AS im AZ/LAS Gießen - I



S. Harbach

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann *innerhalb von zwei Wochen* nach Zustellung *Klage* bei dem

Verwaltungsgericht Gießen

Marburger Str. 4  
35390 Gießen

erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in 90343 Nürnberg, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieses Bescheides anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Eriedigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung nicht genügend entschuldigt ist (§ 87 b Abs. 3 VwGO).